

1 S 2/57

B e s c h l u ß
In dem Verfahren zur Amtsenthebung

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der Sitzung vom
19. Juni 1957 unter Mitwirkung des

Präsidenten S c h n e i d e r
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters Dr. H a u e i s e n und
des Bundesrichters P e n q u i t t
als weitere Berufsrichter,
des Bundessozialrichters Dr. M u t h und
des Bundessozialrichters L e p i n s k i

beschlossen:

Herr Dr. M _ wird seines Amtes als Bundessozialrichter ent-
hoben.

G r ü n d e :

Bundessozialrichter Dr. M _ ist mit Wirkung vom 1. Juni 1957
an zum Landessozialgerichtsrat beim Bayerischen Landessozialge-
richt ernannt worden. Er hat seine Ernennung dem Bundessozialge-
richt am 28. Mai 1957 mitgeteilt.

Ein hauptamtlicher Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit
kann nicht zugleich ehrenamtlicher Beisitzer in diesem Zweig
der Gerichtsbarkeit sein. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) ent-
hält zwar keine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts, doch
muß diese Folge aus der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Be-
setzung der Kammern und Senate bei den Sozialgerichten aller
Instanzen und aus dem Wesen der ehrenamtlichen richterlichen
Tätigkeit gezogen werden. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

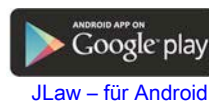
werden "mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Beisitzern" besetzt, wobei hinsichtlich der ehrenamtlichen Beisitzer eine paritätische Beteiligung je zwei einander zugeordneter Gruppen vorgeschrieben ist (§§ 3, 12, 33, 40 SGG). Das SGG unterscheidet also zwischen Berufsrichtern einerseits und ehrenamtlichen Richtern andererseits und bei den letzteren wiederum nach der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe. Der erkennende Senat hat bereits früher klargestellt, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z.B. zu den Arbeitgebern) die Möglichkeit ausschließt, Sozialrichter aus dem Kreis der anderen Gruppe, die das Gesetz jener gegenüberstellt (z.B. der Versicherten), zu sein (vgl. BSG 3 S. 67). Erst recht erscheint es unvereinbar, zugleich den beiden Hauptkreisen, aus denen sich die Richterbank in der Sozialgerichtsbarkeit zusammensetzt, den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Richtern, zuzugehören. Beiden Richtergruppen kommen im Verfahren unterschiedliche Aufgaben zu. Bei der Rechtsfindung, bei der sie gemeinsam mitwirken, sollen sich die Ansichten der rechtskundigen Berufsrichter und die Meinungen der auf Grund ihrer Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsleben berufenen ehrenamtlichen Richter gegenseitig befruchten und ergänzen (vgl. Beschluß des Großen Senats, BSG. 1 S. 4/5). Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn ein ehrenamtlicher Beisitzer gleichzeitig dem Kreis der Berufsrichter angehörte (ebenso LSG. Stuttgart in Breithaupt 1957 S. 469).

Für den Strafprozeß sieht das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vor, daß ein Schöffe, der nach der Übernahme des Schöffenamts Berufsrichter wird, nicht mehr zur Dienstleistung als Schöffe herangezogen werden darf (§§ 34 Abs. 1 Nr. 4, 52 Abs. 2 GVG). Das gleiche Ergebnis läßt sich für die Sozialgerichtsbarkeit auch - wie dargelegt - aus dem SGG gewinnen. Einer entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften des GVG (§ 202 SGG) bedarf es deshalb nicht.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Bundessozialrichter Dr. M. hätte nicht berufen werden dürfen, wenn er damals bereits Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit gewesen wäre. Nach seiner Ernennung zum Landessozialgerichtsrat muß er seines Amts als Bundessozialrichter enthoben werden (§§ 47, 22 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)